



# Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Seite 2

## Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Empfänger von Leistungen nach dem

- SGB II (Arbeitslosengeld 2 oder Sozialgeld),
- SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Wohngeldgesetz, sofern Kindergeld bezogen wird oder
- § 6a Kindergeldgesetz (Kinderzuschlag zum Kindergeld) sind.

## Wofür und in welcher Höhe werden Leistungen übernommen?

Mit der Gewährung des Bedarfs soll Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Daher wird ein **Höchstbetrag von bis zu 10,00 € im Monat** für folgende Bedarfe anerkannt:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

Eine Gewährung ist nur in diesen Bereichen und maximal bis zum Erreichen des Höchstbetrages von 10,00 € im Monat möglich.

Mit dem Bedarf sollen zum einen die soziale und gemeinschaftliche Kompetenz der Kinder und Jugendlichen, als auch ihre kulturelle Vielseitigkeit gefördert werden. Aufwendungen für privat veranlasste Einzelunternehmungen, die ohne pädagogische Anleitung durchgeführt werden, können vom o. g. Höchstbetrag daher nicht erfasst werden und sind ggf. aus der Regelleistung zu bestreiten.

**Nicht übernommen** werden beispielsweise:

- individueller Kino-, Theater- oder Museumsbesuch (ohne Anleitung)
- privater Besuch des Schwimmbades oder einer anderen Sporteinrichtung
- privater Besuch eines Vergnügungs- oder Freizeitparks

Mitgliedsbeiträge und ähnliche Aufwendungen für Vereinigungen, welche der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung zuwiderlaufen sowie Kosten für Unternehmungen mit jugendgefährdendem Charakter werden ausdrücklich nicht übernommen.

## Wo ist der Antrag zu stellen?

- Empfänger von **Arbeitslosengeld II** erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter [www.jobcenter-cuxhaven.de](http://www.jobcenter-cuxhaven.de)  
Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen.
- Leistungsberechtigte, die **Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag** beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter [www.landkreis-cuxhaven.de](http://www.landkreis-cuxhaven.de).  
Vollständig ausgefüllte Anträge sind mit dem jeweiligen Leistungsbescheid beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - abzugeben.

Jedem Antrag ist noch eine Bestätigung des Vereins oder der Einrichtung, bei welcher der Bedarf in Anspruch genommen werden soll über die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und die Bankverbindung beizufügen.

## Wie wird die Leistung gewährt?

Die gewährte Leistung wird nach Eingang des vollständigen Antrages direkt an den Verein bzw. die Einrichtung überwiesen. Diese erhalten eine Durchschrift Ihres Bewilligungsbescheides.

## Auskunftspflicht / Mitwirkungspflichten?

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dieser Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich einem Mitarbeiter des Sozialamtes des Landkreises Cuxhaven anzuzeigen (§ 10 BKKG / § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).